

Die sudetendeutsche Frage und ihre Lösung

Dr. Dr. **Kurt O. Rabl**, z. Zt. Preßburg

Überblickt man die tschechische Politik gegenüber den verschiedenen nichttschechischen Völkern und Volksgruppen und vor allem gegenüber den Sudetendeutschen im Zusammenhang, so lassen sich zwei ziemlich klar voneinander geschiedene Perioden unterscheiden. Die erste reicht von 1918 bis etwa gegen das Ende der zwanziger Jahre. Sie ist gekennzeichnet durch die Rücksichtslosigkeit, mit der man den gesamten Staats- und Verwaltungsapparat, aber auch die entscheidenden Sektoren des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im Sinne eines starren, durch und durch eigensüchtigen und von mehr oder minder klar bewußten Rachegefühlen vorwärtsgetriebenen tschechischen Nationalismus umzubauen versuchte. Der neue Staat sollte ein tschechischer »Nationalstaat« im gleichen Sinn werden, wie etwa Frankreich der Nationalstaat des französischen Volkes ist. In diesem Zeichen standen die Bodenreform, die Verwaltungsreform, der Beamtenabbau, die Schul- und Wirtschaftspolitik, die Kulturpflege — schlechterdings alle öffentliche Tätigkeit; in diesem Sinne entfaltete sich aber auch das gesellschaftliche und kulturelle Leben seit 1919. Man übersah auf tschechischer Seite völlig, daß man — wie ein Abgeordneter der Sudetendeutschen Partei es einmal ausdrückte — »in diesem Staate nicht allein« war und daß es daher auch unmöglich sein mußte, alle seine Möglichkeiten und Lebensquellen ausschließlich für sich selbst und seine egoistische Nationalstaatsdoktrin mit Beschlag zu belegen.

Der marxistische Generalangriff auf das tschechische Bauerntum, der nur dadurch abgewehrt werden konnte, daß zwei der damaligen deutschbürgerlichen Parteien in die Regierung eintraten (1926), sowie die ersten großen Schwierigkeiten mit den Slowaken, die im Tuka-Prozeß gipfelten (1928/29), ließen aber dann doch langsam so etwas wie eine Erkenntnis aufdämmern, daß die tatsächliche Lage der »Minderheiten« zu einem politischen Faktor geworden war, mit dem man rechnen mußte. Und hier beginnt die tragische Schuld jener geistigen Enge, in die man sich in den vorhergehenden Jahren allzu fest eingelebt hatte — jene unmögliche Haltung, die das gesamte politische Denken und Planen auf tschechischer Seite nach dem Krieg beherrschte. Man betrachtete

nämlich diesen Staat und alles, was von seinen Grenzen umschlossen wurde, als eine Art unveräußerliches, höchstpersönliches politisches Eigentum des tschechischen Volkes. Die jedem Betrachter tschechoslowakischer Dinge nur zu vertraute Redewendung »unsere Minderheiten« — genau so wie etwa »unser« Staat, »unsere« Parteien, »unsere« Wälder, »unsere« Armee, »unsere« öffentliche Meinung usw. usw. — enthüllte einen naiv-unverfrorenen Besitzinstinkt, der den nichttschechischen Völkern und Volksgruppen mit der selbstbewußten Miene des »Herren« entgegentrat. Man maßte sich unendlich viel mehr an als bloße Herrschaft — man machte das Gemeinschaftsleben, die politischen und sittlichen Werte und Zielsetzungen der nichttschechischen Völker und Volksgruppen genau so zum toten Objekt der eigenen souveränen Entscheidung wie etwa ein Kaufmann seine Ware.

Die absolute Verständnislosigkeit und sittliche Fragwürdigkeit dieser Einstellung hatte aber auch weitreichende soziale Folgen. War dieser Staat der Nationalstaat des tschechischen Volkes, in dem die nichttschechischen Völker und Volksgruppen nichts weiter zu beanspruchen hatten als eine von der Gnade des tschechischen Herren bestimmte »Gastfreundschaft« — wie der Pariser Gesandte Dr. Osuský noch am 28. März 1938 in einer Ansprache in Rouen sagen konnte —, so war es auch ganz natürlich, daß er in seinen hoheitlichen Funktionen in erster Linie durch die Angehörigen des »Staatsvolks« repräsentiert wurde, und von hier aus hatte sich in den Jahren seit dem Umsturz in der Tat eine breite Schicht gutbezahlter öffentlicher und halböffentlicher Beamter gebildet, die allmählich zum wirtschaftlichen Rückgrat des gesamten Volksgefüges geworden war. Und dies anspruchsvolle, verwöhnte Element erhielt aus den Reihen der unverhältnismäßig stark in die juristische Laufbahn hineindrängenden tschechischen Jugend dauernde Ergänzung, weil diese Jugend sich längst daran gewöhnt hatte, den Staat als den »ihrigen«, d. h. als eine überdimensionale Versorgungsanstalt für sich selbst anzusehn, gegenüber der die Jugend der nichttschechischen Völker und Volksgruppen keinerlei Ansprüche zu stellen hatte.

Aus dieser Verstrickung heraus konnte natürlich keine ganze und weitschauende Antwort auf das völkische Anliegen der nichttschechischen Völker und Volksgruppen kommen, das sich immer eindringlicher hören ließ und schließlich — das ist entscheidend — auch im Auslande, vor allem in England dank der unermüdlichen Pionierarbeit einer realpolitisch denkenden sudetendeutschen Jugend in steigendem Maß gehört wurde. Die führenden tschechischen Kreise, gezwungen, diesen immer entschiedener an sie herantretenden Gerechtigkeitsforderungen in irgendeiner Weise — und sei es auch nur zum Schein — entgegenzukommen, fanden sich in steigendem Maß einer Lage gegenüber, aus der

es nur einen möglichen Ausweg gab: das eigene Volk auf die Unhaltbarkeit der bisherigen Staatsideologie hinzuweisen, es aus der Verstrickung des Versailler Vorurteils zu lösen und auf dieser neuen gesinnungsmäßigen Basis den Versuch zu machen, zu einem völligen Staatsumbau auf dem Grundsatz der Neutralisation nach außen und der Föderalisierung nach innen vorzudringen.

Es ist das Verhängnis der Tschechen, daß sich in entscheidender Stunde kein Führer fand, der diese Aufgabe sah und erfaßte. Von einem Mann wie Dr. Beneš konnte diese Einsicht nicht erwartet werden — ebensowenig von der alten Generation der Masaryk und Kramář, die sich in den langen Vorkriegsjahren in einen völlig sterilen, sturen Deutschenhaß eingelebt hatte und weder die menschliche Größe noch die politische Klugheit besaß, sich von diesen Schlacken der Vergangenheit zu befreien. Antonin Švehla aber, der große agrarische Führer, der dem zügellosen Machtanspruch der tschechischen und deutschen Marxisten die Stirn geboten und die erste deutsch-tschechische Regierung gebildet hatte, war seit 1929 ein todkranker Mann, dessen im Oktober 1933 erfolgter Tod am innenpolitischen Kräftebild des Staates nichts mehr änderte.

So bildete die tschechische Politik in Ermangelung des wirklich auf der Höhe seiner Aufgabe stehenden Führers jenes System aus, das seine nationalpolitische Sterilität mit ein paar verbindlichen Redensarten und gut klingenden Versprechungen zu bemänteln trachtete und glaubte, einer schöpferischen Lösung innenpolitisch durch einen verstärkten polizeilichen Druck auf die nichttschechischen Völker und Volksgruppen, außenpolitisch aber durch die bedingungslose Einschaltung in die Front der Feinde der eigenen Nationalitäten entgegen zu können. In dieser Doppelheit liegt das eigentliche Wesen der tschechischen Politik der Ära Hodža-Beneš, die im Mai 1935 zur Zeit der »europäischen Rundtour« des französischen Außenministers Louis Barthou ihren Höhepunkt fand: der Abschluß des Bündnisses mit der Sowjetunion vom 2. Mai 1935 ist der außenpolitische, die verfassungswidrige Ignorierung des Wahlergebnisses vom 19. Mai durch die Nichtbeteiligung der Sudetendeutschen Partei, obwohl der zahlenmäßig stärksten Partei des ganzen Staates, an der Regierung, ist der innenpolitische Aspekt dieses Systems.

Der zweite Höhepunkt dieser Politik wurde um die Jahreswende 1936/37 erreicht. Am 18. Dezember 1936 verabschiedete das tschechoslowakische Parlament mit den Stimmen der tschechischen und zentralistisch-slowakischen Abgeordneten gegen das Votum der Sudetendeutschen, Magyaren, Slowaken, Ukrainer und Polen das Staatsverteidigungsgesetz, das die Minderbewertung und Minderberechtigung der nichttschechischen Völker und Volksgruppen durch die Einführung der jedem

Gleichheitsgrundsätze widersprechenden Begriffe des »Grenzgebiets« und der »staatlichen Verlässlichkeit« nun auch äußerlich festlegte. Seit Frühjahr 1937 wurde dieses System überdies noch durch die »Verstaatlichung«, d. h. Tschechisierung der gesamten Polizeiverwaltung im sudetendeutschen Gebiet ergänzt. Außenpolitisch war dies die Zeit der bedingungslosen Gefolgschaft für die völkerbundlichen Sanktionspolitiker — in keinem europäischen Lande sind die Sanktionen gegen Italien mit der gleichen verbissenen Begeisterung und minutiösen Genauigkeit durchgeführt worden und von so unverhülltem Ressentiment gegen »den Faschismus« begleitet gewesen wie hier.

Zur gleichen Zeit aber fand man es geboten, auch die innenpolitische Frontstellung entsprechend weiter zu verfolgen. Dies geschah durch die im Auslande stark propagierten »Februar-Richtlinien« vom 18. Februar 1937. Sie enthielten in der Form eines völlig unverbindlichen Regierungsbeschlusses »weitere Richtlinien der staatlichen Minderheitenpolitik, bei deren Ausarbeitung auf die guten Traditionen der tschechoslowakischen Demokratie Bezug genommen« war. Die Richtlinien enthielten

a) zunächst die Behauptung, daß die Regierung die staatliche Investitionstätigkeit gleichmäßig auf das gesamte Staatsgebiet verteile — was bereits in der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses von sudetendeutscher und slowakischer Seite widerlegt wurde;

b) weiterhin das Versprechen, »darauf zu achten, daß bei der Vergabung öffentlicher Aufträge in erster Linie ortsansässige Bewerber Beschäftigung finden«;

c) weiterhin das Versprechen, bei der Aufnahme in den Staatsdienst »in Hinkunft auch auf die Interessen der nationalen Minderheiten Rücksicht zu nehmen«, soweit die Bewerber »der Staatssprache mächtig« sowie »bedingungslos loyal zum Staate« seien;

d) weiterhin die Bereitwilligkeit, den bezirksamtlichen Bescheiden an nichttschechische Gemeinden unter 3000 Einwohnern (!) »kostenfrei eine Übersetzung des Bescheids in der Minderheitensprache anzufügen«;

e) schließlich das Versprechen, den Schul- und Kulturetat in nationaler Hinsicht »im Geist der gebührenden Proportionalität« zu gestalten.

Von sudetendeutscher Seite wurde sofort auf den inhaltlichen und formalen Mangel dieses Schriftstücks hingewiesen. Der Grundsatz der Proportionalität sollte nur für die Zukunft gelten — damit war also die Wiedergutmachung des bisher geschehenen wirtschaftlichen und kulturellen Unrechts ausgeschlossen. Ferner enthielten die Richtlinien nichts darüber, nach welchen Gesichtspunkten die »Loyalität« der nichttschechischen Amtsbewerber festgestellt werden sollte. Endlich aber handelte es sich bei diesem »Staatsakt« um völlig formlose, rechtlich unverbindliche Zusagen, deren Nichterfüllung keinerlei Rechtsfolgen nach

sich zog — und die auch, wie die Folgezeit erwies, von keiner staatlichen Stelle tatsächlich eingehalten wurde.

Dies wurde im Laufe des Jahres 1937 offenbar. Von seiten der deutschsprechenden Marxisten sowie auch aus den deutschen Kreisen, die zu dieser Zeit noch glaubten, abseits der großen sudetendeutschen Einheitsbewegung stehen zu müssen, wurde immer wieder über den passiven Widerstand der tschechischen Bürokratie gegenüber diesen »Regierungsbeschlüssen« Klage geführt — umsonst. So gab bereits der Jahrestag des 18. Februar Gelegenheit zu manch resignierender rückschauender Betrachtung. In der Folge entwickelten sich die Ereignisse jedoch unter dem unmittelbaren Eindruck des am 20. Februar 1938 ausgesprochenen Führerworts von den »zehn Millionen Deutschen« nunmehr rasch dem ersten innenpolitischen Kulminationspunkt zu.

Auf tschechischer Seite, wo man vor allem Schuschnigg für sein separatistisches Glaubensbekenntnis vom 24. Februar stürmisch gefeiert hatte, gedachte man den sich mit elementarer Gewalt vollziehenden politischen Einigungsprozeß der nichttschechischen Kräfte immer noch mit einigen formalen, rein prestigemäßigen Erklärungen zu bannen. So erklärte am 4. März im Abgeordnetenhaus Dr. Hodža die tschechoslowakischen Staatsgrenzen für »selbstverständlich absolut unantastbar«, was von seiner parlamentarischen Gefolgschaft mit dem Absingen der Staatshymne, von sudetendeutscher Seite dagegen mit der Erklärung beantwortet wurde, daß nicht nur die Staatsgrenzen, sondern auch die innerstaatlichen Volksbodengrenzen »unantastbar« zu sein hätten. Am 7. März erklärte Dr. Beneš einem Vertreter der »Sunday Times«, die Regierung werde und könne »niemals mit einer auswärtigen Macht in Verhandlungen über die Frage der Minderheiten eintreten«, da es sich hier um »rein innenpolitische Fragen« handle; dagegen sei die Regierung gerne bereit, ihren »englischen und französischen Freunden« jede Information zukommen zu lassen — um so mehr, als sie mit diesen Regierungen und auch mit Belgien und den Vereinigten Staaten »die Idealität des demokratischen Gedankens verbinde«.

Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich blies dieses ganze Gedankengebäude um. Sie brachte den längst innerlich vorbereiteten Zusammenschluß aller völkischen Kräfte im Sudetendeutschtum nun auch formal zum Abschluß. Wenn Gustav Hacker, der Führer des Bundes der Landwirte, den Eintritt seiner Partei in die Bewegung Konrad Henleins vor allem auch damit begründen konnte, daß »der im Jahre 1926 begonnene Versuch, auf dem Weg der Mitarbeit in der Regierung zu einer nationalen Befriedung im Staat und zur Sicherstellung der Lebensrechte der sudetendeutschen Volksgruppe zu gelangen, gescheitert sei, wie auch die Politik versagt habe, die mit dem Regierungsbeschluß vom 18. Februar 1937 eingeleitet worden sei« — so war dies die offene Kampf-

ansage an das bisherige tschechische System der leeren Versprechungen und widersprechenden Taten, wie es oben gekennzeichnet wurde. Es galt, diese Kampfansage nunmehr zu klaren verfassungspolitischen Forderungen zusammenzufassen.

Dies geschah auf der Karlsbader Haupttagung der Sudetendeutschen Partei am 23. und 24. April 1938, die vor allem die Verkündung der berühmt gewordenen »Acht Karlsbader Punkte« durch Konrad Henlein brachte. Hält man dies Programm mit den Erläuterungen zusammen, die von sudetendeutscher Seite am 7. Juni in der Form eines ausführlichen Memorandums der Regierung überreicht worden sind, so ergeben sich folgende Forderungen:

i. vollständige Gleichberechtigung und Gleichrangigkeit der deutschen Volksgruppe mit dem tschechischen Volk im Staat, d. h. also die Übertragung des Prinzips der »bürgerlichen« Freiheiten und der Rechte des souveränen Individuums im Sinn des klassischen Liberalismus auf die konkreten, im Staat zu räumlicher Einheit zusammengefaßten Völker und Volksgruppen. Die »individuellen« Freiheiten bedeuten, ins Gruppen-gemeinschaftliche übersetzt:

a) gleichberechtigte Entwicklungsmöglichkeit aller sozialen, sittlichen, geistigen und materiellen Kräfte, darüber hinaus Freiheit der völkischen Eigenbestimmung;

b) angemessener Anteil an den Entscheidungen der zentralen staatlichen Macht;

c) Schutz gegen Entnationalisierung;

d) Gewährleistung des ungehinderten Rechts auf das Bekenntnis zum Volkstum und zur völkischen Zusammengehörigkeit, sowie der Pflege der kulturellen und weltanschaulichen Verbindung mit den eigenen Volksgenossen außerhalb der Staatsgrenzen.

Die Durchführung dieser Forderungen auf Gleichrangigkeit und Gleichberechtigung hätten darüber hinaus auf praktischem Gebiet bedeutet:

e) die Sektionierung aller öffentlichen Haushalte nach Volksgruppen, wobei der Bevölkerungsanteil als Schlüssel zugrunde zu legen gewesen wäre;

f) die Sektionierung des öffentlichen Vergabewesens nach den gleichen Grundsätzen;

g) die Nachprüfung der öffentlichen Rechnungsführung unter diesen Gesichtspunkten;

h) die Abschaffung des Begriffs der bevorrechteten »Staatssprache« zugunsten der praktischen Gleichberechtigung sämtlicher auf dem Gebiet des Staats heimischen Volkssprachen im Rahmen der praktischen Erfordernisse.

2. Anerkennung der Völker und Volksgruppen als organisierte, gruppengemeinschaftliche Rechtspersönlichkeiten, d. h. also

a) die Organisierung der gleichvölkischen Abgeordneten der Nationalversammlung als nationale Repräsentativkörper, ausgestattet mit der tatsächlichen Befähigung und der rechtlichen Befugnis, die betr. Volksgruppe sachgemäß und wirksam nach dem Grundsatz der öffentlichen Treuhandschaft zu vertreten;

b) zu diesem Zweck die Schaffung eines obersten, von diesem parlamentarischen Organ gewählten und ihm verantwortlichen Volksrats, dem unter Führung eines gleichfalls erwählten Vorsitzenden die konkrete Wahrnehmung der völkischen Interessen gegenüber dem Staatsganzen, den übrigen Völkern und Volksgruppen sowie den einzelnen Volksgenossen obliegt;

c) zur technischen Durchführung dieser Aufgabe der Aufbau eigenvölkischer, dieser obersten Selbstverwaltungsstelle disziplinar untergeordneter Behörden getrennt neben den staatlichen Ämtern.

3. Festlegung und rechtliche Anerkennung des völkischen Siedlungsgebiets, d. h. also

a) Neuabgrenzung aller verwaltungsmäßigen Sprengel und Bezirke gemäß den konkreten Volksbodengrenzen;

b) innerstaatliche Verwaltungshoheit der organisierten gruppengemeinschaftlichen Volkspersönlichkeit und ihrer Organe (s. o. 2) über dieses Gebiet unter Verantwortlichkeit gegenüber der Staatsregierung;

c) Abgrenzung von Volksbodenklaven in der Art, daß sie eigene Verwaltungssprengel bilden.

4. Aufbau einer völkischen Selbstverwaltung innerhalb dieses räumlich bestimmten Bereichs auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, soweit es sich dabei um völkische Interessen und Aufgaben handelt. Als solche machte das sudetendeutsche Memorandum geltend:

a) den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden, wobei insbesondere die Wiederherstellung des Rechtszustands von 1918 gefordert wurde;

b) den gesamten Wirkungsbereich der Unterrichts-, Fürsorge- und Gesundheitsverwaltung;

c) aus der Landwirtschaftsverwaltung: Landes- und Forstkultur, Jagd- und Fischereirecht, Landschulwesen;

d) aus dem Gebiet der Wirtschaftsverwaltung: sämtliche Angelegenheiten der wirtschaftlichen Interessenselbstverwaltung nebst dem Recht der etwaigen Neuerrichtung bzw. Beaufsichtigung der diesbezüglichen Körperschaften (Kammern);

e) aus dem Gebiet der Arbeitsverwaltung: Siedlungswesen, Bau- bewegung und territoriale Elektrizitätswirtschaft;

f) als neue Aufgabe: die Führung der nationalen Kataster;

g) das Recht, zur Erfüllung dieser Aufgaben ein eigenes Budget aufzustellen sowie Steuern im eigenen Rechtskreis zu erheben.

5. Schaffung gesetzlicher Schutzbestimmungen für solche Staatsbürger, die außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebiets ihres Volkstums leben (also z. B. die Deutschen in Prag, die Tschechen in Dux, die Magyaren in Neutra, die Polen in Mährisch-Ostrau usw.) — wobei das Prinzip der Reziprozität Anwendung hätte finden sollen.

6. Durchführung des Grundsatzes: die Volkszugehörigkeit der öffentlichen Beamten sei die gleiche wie die Volkszugehörigkeit der Mehrheit des von ihnen betreuten Sprengels (Bezirks), wobei im gemischtsprachigen Gebiet sowie in den staatlichen Zentralämtern der Grundsatz der Proportionalität Platz zu greifen gehabt hätte

a) auf dem Gebiet der inneren (politischen) Verwaltung, sowie in den Ministerien für Justiz, Handel, Ackerbau, öffentliche Arbeiten, Eisenbahn und Post der Grundsatz der nationalen Sektionierung;

b) auf dem Gebiet der Finanz- und Wehrverwaltung, sowie innerhalb des Außenministeriums der Grundsatz der nationalen Proportionalität.

Für die Durchführung dieses Grundsatzes wäre eine Kontrollmöglichkeit in Gestalt einer nach der Volkszugehörigkeit getrennten Rangliste der öffentlichen Angestellten und Beamten zu schaffen gewesen.

7. In angemessener Frist und in angemessenem Umfang Wiedergutmachung des wirtschaftlichen und nationalpolitischen Unrechts, das seit 1918 den nichttschechischen Völkern und Volksgruppen durch Bodenreform, Bankensanierung, Minderheitsschulpraxis, Universitätsgesetzgebung und ähnliche Maßnahmen zugefügt worden ist.

8. Volle Freiheit des Bekenntnisses zur nationalsozialistischen deutschen Weltanschauung.

Nachdem die am 22. und 29. Mai sowie am 12. Juni unter den Bajonetten der mobilisierten tschechischen Heeresverbände durchgeführten Gemeindewahlen das klare Bekenntnis des Sudetendeutschtums zu diesem Programm gebracht und die alleinige Legitimation der Sudetendeutschen Partei zur Führung der nationalpolitischen Verhandlungen mit der tschechischen Regierung festgestellt hatte — die deutschsprechenden Marxisten erlangten durchschnittlich nicht mehr als rund 10 % der deutschen Stimmen —, wurde dieses Programm von den sudetendeutschen Unterhändlern am 21. Juni vor dem sog. »Ministerkomitee« der Regierung nochmals eingehend mündlich erläutert. An dieser Zusammenkunft nahmen von sudetendeutscher Seite teil: die Abg. Ernst Kundt (Vorsitzender des parlamentarischen Klubs der Abgeordneten und Senatoren der Sudetendeutschen Partei als Delegationsführer), Dr. Alfred Rosche und Dr. Gustav Peters (als wirtschaftliche Sachverständige), sowie die beiden Mitglieder der Hauptleitung der Sudetendeutschen

Partei, Dr. Wilhelm Sebekowsky (Pressechef der Partei) und Dr. Rudolf Schicketanz (staatsrechtlicher Berater der Partei). Auf tschechischer Seite waren unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Dr. Milan Hodža vertreten: als Vertrauensmann der Agrarischen Partei Innenminister Dr. J. Černý, als Vertrauensmann der tschechischen Marxisten Eisenbahnminister Rudolf Bechyně, als Vertrauensmann der Volkssozialisten (Partei des Präsidenten Beneš) Unterrichtsminister Dr. Emil Franke, als Vertrauensmann der Klerikalen der Minister für Gesetzesunifizierung Msgr. Dr. Šrámek, als Vertrauensmann der Gewerbepartei Handelsminister R. Mičoch und schließlich als Vertrauensmann der rechtsradikalen Národní Sjednocení Gesundheitsminister Fr. Ježek. Die Debatte drehte sich — und das ist für die tschechische Einstellung überaus bezeichnend — nicht etwa um konkrete verfassungstechnische Einzelheiten des sudetendeutschen Programms, noch wurden irgendwelche greifbaren Gegenvorschläge von seiten der Regierung gemacht; vielmehr entspann sich eine lange und fruchtlose Diskussion über den letzten Karlsbader Punkt, die von Dr. Franke mit der Frage eingeleitet wurde, »wie sich die Sudetendeutsche Partei denn das nationalsozialistische Bekenntnis im Rahmen einer demokratischen tschechoslowakischen Republik vorstelle«. Man hoffte auf tschechischer Seite offenbar ganz ernstlich, die Diskussion auf diese Weise von Anfang an vom praktischen auf das ideologische Gleis schieben und die Ressentiments gewisser Auslandskreise gegen »den Faschismus« erfolgreich in den Kampf gegen den sudetendeutschen Gleichberechtigungsanspruch einschalten zu können.

Nur von hier aus ist auch die Inhaltlosigkeit und Unfruchtbarkeit der Regierungsvorschläge erklärlich, die im Hochsommer 1938 den sudetendeutschen Unterhändlern übergeben wurden. Man legte am 30. Juni zunächst einen in Grundsatzform gefaßten, nicht paragraphierten Entwurf des bereits am 28. März angekündigten »Nationalitätenstatuts« vor. Eine eingehende Prüfung durch die sudetendeutsche Verhandlungsdelegation ergab jedoch, »daß diese Vorschläge keine bemerkenswerte formale, noch viel weniger eine materielle Verbesserung der bisherigen Rechtsstellung der nichttschechischen Völker und Volksgruppen enthalten. Vielmehr ist der Versuch zu erkennen, die auf einigen Gebieten bisher einseitig zugunsten des tschechischen Bevölkerungselements gehandhabte Praxis nunmehr unter dem Titel einer neuen nationalitätenrechtlichen Ordnung für alle Zukunft zu legalisieren und gesetzlich zu verankern. Einige der Regierungsvorschläge sind darüber hinaus mit besonderer Sorgfalt bestrebt, die bevorzugte Stellung der seit 1918 in die nichttschechischen Gebiete hineingeschobenen Tschechen gesetzlich zu sichern, obwohl der eigentliche Sinn des ganzen Gesetzgebungswerks doch die Gewährleistung einer besseren und zulänglicheren Rechtsordnung für die bisher benachteiligten nichttschechischen Völker und Volksgruppen sein sollte.«

Im einzelnen ergab sich:

1. Die sudetendeutsche Forderung auf rechtliche Anerkennung der Volkszugehörigkeit als unabdingbare persönliche Eigenschaft sowie die technische Sicherung der Unveränderlichkeit des Volkstumsbekenntnisses durch die Einrichtung von Katastern blieb unberücksichtigt. Mangels einer solchen technischen Grundlage war natürlich auch der Vorschlag eines strafrechtlichen Schutzes gegen Entnationalisierung (Ausführungsgesetz zum § 134 der Verfassungsurkunde) praktisch wertlos, weil zur Feststellung des geschützten Rechtsguts keinerlei rechtstechnische Vorsorge getroffen wurde.

2. Die Bestimmungen über »nationale Selbstverwaltung in der Schulverwaltung« verblieben im Rahmen unverbindlicher Verheißungen im Sinn der Richtlinien vom 18. Februar 1937.

3. Der Begriff der staatsbürgerlichen und nationalen Gleichheit wurde durch die ausdrückliche Rezeption des Begriffs der staatlichen Unzuverlässigkeit weiterhin durchlöchert und praktisch wertlos gemacht.

4. Der Grundsatz der Proportionalität wurde zwar als geltend erklärt, durch die nachfolgenden Einzelbestimmungen jedoch seiner praktischen Bedeutung völlig beraubt, und zwar

a) für den Bereich der Aufnahme in den Staatsdienst durch die Bestimmung, daß er nur für zukünftige Neuanstellungen, sowie ausschließlich für den zivilen Staatsdienst Anwendung finden sollte. Hierdurch war nicht nur eine allmähliche Wiedergutmachung der sozialen Benachteiligung der nichttschechischen Völker und Volksgruppen während der letzten zwanzig Jahre auf diesem Gebiet unmöglich gemacht — dem Sudetendeutschtum allein fehlten im Hochsommer 1938 etwa 40000 Beamtenstellen —, sondern die Beschränkung auf den »zivilen« Staatsdienst entzog nicht nur Heer, Polizei, Gendarmerie, sondern — wenn man die Bestimmungen des Staatsverteidigungsgesetzes über die potentielle Militarisierung der öffentlichen Verwaltung in Betracht zog — praktisch die gesamte öffentliche Verwaltung der Geltung dieses Grundsatzes;

b) für den Bereich des öffentlichen Vergabewesens durch die Bestimmung, daß der Proportionalitätsgrundsatz weder für die Lieferungen an den Staat und an staatliche Betriebe (Eisenbahn, Post usw.), noch für Heereslieferungen gelten sollte, die zusammen etwa 95 % aller öffentlichen Lieferungen überhaupt ausmachten.

Es war daher berechtigt, wenn die sudetendeutsche Delegation abschließend feststellte, daß der Regierungsentwurf »auch weiterhin grundsätzlich vom Gedanken des tschechischen Nationalstaats ausgeht. Das heißt: das tschechische Volk ist das Staatsvolk und die andern Völker und Volksgruppen besitzen nur ein Recht zweiter Ordnung. Es werden für sie gewisse Ausnahmebestimmungen getroffen bzw. bestehende Aus-

nahmebestimmungen hie und da etwas erweitert. Dies aber ist mit dem Grundsatz der nationalen Gleichberechtigung unvereinbar. Der Geist dieser Auffassung ist, daß alle Einrichtungen dieses Staates tschechischen Charakters sind, daß die übrigen Völker und Volksgruppen diese Tatsache anzuerkennen haben und daß man ihnen lediglich einen äußerst begrenzten Schutz gewährt, der überdies noch weit hinter den tschechischen Zusagen an die Friedenskonferenz sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Staats zurückbleibt.

Das Gleiche gilt von dem am selben Tag überreichten paragraphierten Entwurf eines neuen Sprachengesetzes, das außer der Herabsetzung der Berechtigungsgrenze für zweisprachige Amtierung von 20 % auf 15 % — jedoch nur für den Bereich der Staatsverwaltung, nicht auch für die Gemeinden und regionalen Selbstverwaltungsverbände — überhaupt keine Neuerung brachte, also insbesondere am Begriff der privilegierten »Staatssprache« festhielt.

Diese Unzulänglichkeiten wurden am 30. Juli durch die Vorlage eines paragraphierten Gesetzentwurfs »über die Grundlagen der Organisation der territorialen Selbstverwaltungsverbände« ergänzt. Dieser Entwurf kehrte zu dem 1919 verworfenen System des klassisch-habsburgischen Kronlandföderalismus zurück. Der Staat sollte in vier Territorien — Böhmen, Mähren-Schlesien, Slowakei, Karpathorußland — aufgeteilt werden, von denen jedes einen Landtag, einen in Kommissionen und Referate unterteilten Landesausschuß sowie verwaltungsgerichtliche Landessenate erhalten sollte. Die Landtage sollten in nationale Kurien unterteilt werden. Die gleiche Organisation war für die insgesamt 83 Bezirke geplant.

Die Einwände gegen dieses Projekt ergaben sich einmal daraus, daß die verwaltungstechnische Unzweckmäßigkeit der überkommenen Territorialeinteilung von tschechischer Seite nach dem Umsturz erkannt und deshalb die Abschaffung der »Länder« zugunsten einer nach französischem Muster aufgebauten Départementverfassung geplant gewesen war. Für die sudetendeutsche Volksgruppe war jedoch entscheidend, daß die dauernde Minderheit, in der sie sich kraft ihres Bevölkerungsanteils von 22,3 % im Zentralparlament befand, durch eine entsprechende Minderheitsstellung in Böhmen (32 %), Mähren-Schlesien (28,6 %) und der Slowakei (4,7 %) nicht etwa aus der Welt geschafft, sondern nur noch akzentuiert worden wäre. Jedenfalls war dieser Vorschlag genau das Gegenteil einer Erfüllung der von sudetendeutscher Seite geforderten Anerkennung des nationalen Siedlungsgebiets aller Völker und Volksgruppen.

Ferner waren die den Organen der »Länder« und Bezirke zugedachten Zuständigkeiten geringfügig; vollends aber die Zuständigkeit der nationalen Kurien der Landes- und Bezirksvertretungen praktisch völlig

bedeutungslos. Es ist bemerkenswert, daß ein der sudetendeutschen Delegation am 11. Juli inoffiziell zu Studienzwecken überreichter Vorentwurf gegenüber der endgültigen Fassung ganz bedeutende Erweiterungen, u. a. sogar die Möglichkeit für die nationalen Kurien der Landtage enthalten hatte, für die entsprechenden Mehrheitsbezirke in gewissen Grenzen und im Rahmen der staatlichen Gesetze die Verordnungsgewalt auszuüben. Überdies war in diesem Vorentwurf eine große Anzahl sachlicher Zuständigkeiten enthalten, die im endgültigen Entwurf, der vom politischen Ministerkomitee behandelt und entsprechend beschnitten worden war, fehlten. Hatte selbst dieser Vorentwurf die Forderung des Aufbaus einer völkischen Selbstverwaltung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens (dritter Karlsbader Punkt) nicht erfüllt, so schlug der endgültige Entwurf ihr geradezu ins Gesicht.

Die Unvereinbarkeit des sudetendeutschen und des tschechischen Standpunkts war damit gegeben. Sie wurde vollends offenbar, nachdem Dr. Hodža der sudetendeutschen Verhandlungsdelegation am 11. August mitgeteilt hatte, daß die Regierung die am 30. Juni und 30. Juli übermittelten Entwürfe trotz der von sudetendeutscher (und auch von magyarischer) Seite daran geübten Kritik aufrechthalte, in ihnen den Beitrag der Regierung zu den nationalpolitischen Verhandlungen zwischen Tschechentum und »Minderheiten« erblicke und sie zur Grundlage weiterer Verhandlungen zu machen wünsche. Demgegenüber sprach Abg. Ernst Kundt am 17. August in einer gemeinsamen Sitzung des politischen Ministerkomitees und der sudetendeutschen Verhandlungsdelegation klar aus, daß die Regierungsvorschläge mit den sudetendeutschen Wünschen in »unüberbrückbarem Gegensatz« stünden.

So stand die Sache, als zum ersten Mal der entscheidende Einfluß des am 26. Juli nach Prag entsandten britischen Vermittlers, Lord Runciman, hervortrat. Wir wissen aus Chamberlains Unterhausrede vom 28. September, daß sich Lord Runciman nunmehr an Dr. Beneš wandte mit der Bitte, seinerseits den hier aufgerissenen Meinungsabgrund zu überbrücken, während er gleichzeitig an die sudetendeutschen Führer einen Appell richtete, die Verhandlungen noch nicht endgültig als gescheitert anzusehen. Hier wäre nun für einen weitschauenden tschechischen Staatsmann Gelegenheit gewesen, durch einen großzügigen Entschluß weitreichende Zugeständnisse zu machen, die zwar im geschichtlich-politischen Bewußtsein des tschechischen Volkes tiefgreifende Umstellungen notwendig gemacht, eine politische Katastrophe von dem Ausmaß aber, wie sie für das tschechische Volk dann zwangsläufig eintreten mußte, fast mit Sicherheit verhindert haben würde.

Dr. Beneš aber, der geschulte Historiker und Soziologe, sah die historischen Parallelen nicht, die auf die Lage der habsburgischen Monarchie etwa zu Beginn des Jahres 1918 hinwiesen. Was er vorschlug, war

wiederum nur ein lockeres Gefüge vieldeutiger Verheißungen und Versprechen, ohne festen rechtlichen Gehalt und verbindliche Kraft. Seine Vorschläge, die er am 21. August an Lord Runciman und am 23. August auch an die sudetendeutsche Verhandlungsdelegation gelangen ließ, enthielten im wesentlichen folgendes:

1. die Dezentralisation des öffentlichen Verwaltungsaufbaus sollte durch die territoriale Neugliederung des Staatsgebiets in Angriff genommen werden. Vorgesehen war die Wiederaufnahme des Verwaltungsreformgesetzes von 1920 in der Form, daß neben rein bzw. überwiegend tschechischen und slowakischen Verwaltungseinheiten auch drei rein oder überwiegend deutsche »župy« (ein Mittelding zwischen Kanton und Departement, von tschechischer Seite mit Vorliebe mit dem altdeutschen Ausdruck »Gau« übersetzt) geschaffen werden sollten. Die Zuständigkeit dieser Kantone sollte sich auf gewisse Angelegenheiten innerhalb der Schul-, Kultur-, Wirtschafts-, Gesundheits-, Arbeits- und Fürsorgeverwaltung erstrecken, deren genaue Festlegung einer Kommission vorbehalten bleiben sollte, die ihre Arbeiten am 15. Oktober 1938 aufzunehmen gehabt hätte. Die Beschränkung der Anzahl der deutschen Kantone auf drei zeigte an, daß an verhältnismäßig große Raumeinheiten gedacht war, wodurch das Deutschtum in Südböhmen und Südmähren, sowie die in Mähren und der Slowakei lebenden Streudeutschen in fremdnationale Verwaltungseinheiten eingegliedert worden wäre. Überdies entsprach der Umkreis der Zuständigkeiten in keiner Weise dem 4. Karlsbader Punkt.

2. Auf dem Gebiete des Sprachenrechts wurden zwar »Ergänzungen und Verbesserungen ... im Geiste der Zweckmäßigkeit, Effektivität und praktischen Einrichtung der Staatsverwaltung« versprochen, die sprachliche Gleichberechtigung der deutschen, magyarischen, ukrainischen und polnischen Sprache mit der »Staatssprache« jedoch nicht zugesagt.

3. Der Grundsatz der Proportionalität sollte durchgeführt werden

a) hinsichtlich der öffentlichen Beamten und Angestellten genau so, wie bereits in den unzulänglichen Richtlinien vom Februar 1937 durch die zukünftige Einhaltung des Nationalitätenschlüssels bei Neueinstellungen, wobei jedoch lediglich von der Einhaltung dieses Schlüssels für den »Personalstand der Staatsangestelltenschaft« im allgemeinen, nicht aber innerhalb jeder Kategorie des Personalstands die Rede war. Damit war eine der Hauptbeschwerden der nichttschechischen Völker und Volksgruppen nicht berücksichtigt. Überdies war vorgesehen, daß ein Übertragungsausgleich zwischen verschiedenen Ressorts möglich sein sollte, wodurch erneut die Möglichkeit geschaffen war, gewisse Zweige der öffentlichen Verwaltung — Heer, Diplomatie, Ministerialbürokratie — dem tschechischen Element einseitig vorzubehalten. Ebenso war ausdrücklich bestimmt, daß das deutsche Element auch innerhalb seines eigenen Siedlungsgebietes auf nicht mehr als 50 % der staatlichen Stellen

Anspruch haben sollte. Wie auf diese Weise ein endlicher schlüsselmäßiger Ausgleich zwischen deutscher und tschechischer Staatsbeamten-schaft hergestellt werden sollte, blieb unerfindlich.

b) auf dem Gebiet des Staatshaushalts sah der Plan eine Sektio-nierung der Kapitel Schule und Kultur, Gesundheit, öffentliche Arbeiten und soziale Fürsorge vor — jedoch auch hier mit der Möglichkeit des Übertragungsausgleichs. Auch hier war der Gegensatz zu den Karlsbader Forderungen offensichtlich.

c) auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge endlich wurde der Grundsatz der schlüsselmäßigen Vergabe zwar ausgesprochen, aber wiederum durch die Möglichkeit des Übertragungsausgleichs praktisch entwertet.

4. Der Plan sah eine allmähliche Angleichung der Struktur der Polizeiverwaltung im deutschen und im tschechischen Gebiet vor. Dies konnte bedeuten, daß damit der Abbau der tschechischen Staatspolizei im deutschen Gebiet ins Auge gefaßt war — ebensogut konnte damit aber auch gemeint sein, daß die Verstaatlichung der Polizeiverwaltung auch im tschechischen Gebiet in Angriff genommen werden würde, womit die deutschen Beschwerden über das Verhalten der tschechischen Staatspolizisten im sudetendeutschen Gebiet natürlich nicht bereinigt gewesen wären. Der Entwurf ließ diesen entscheidenden Punkt — wie es schien, mit einer gewissen Absichtlichkeit — im Dunkeln.

5. Endlich sprach der Plan die Absicht aus, den besonders von der Wirtschaftsnot betroffenen sudetendeutschen Gebieten einen Kredit in Höhe von 700 Millionen Kronen zu verschaffen, dessen Verteilung eine im Handelsministerium zu bestellende Kommission vornehmen sollte, über deren nationale Zusammensetzung nichts gesagt war.

Diesen Plan übergab Dr. Beneš persönlich den bei ihm zu einer privaten Aussprache erschienenen sudetendeutschen Führern Ernst Kundt und Dr. Sebekowsky mit der Bemerkung, daß er mit diesen Vor-schlägen seine unerschütterliche Friedensliebe und seinen festen Willen zu einer konstruktiven Lösung der nationalitätenrechtlichen Fragen bewiesen zu haben glaube, und daß eine Ablehnung dieses Projekts »weitreichende innen- und außenpolitische Folgen haben müsse«. Dieser kaum verhüllten Drohung lag offenbar die feste Überzeugung zugrunde, daß die tschechische Regierung im Ernstfall der bedingungslosen Hilfe durch Frankreich, Sowjetrußland und England völlig sicher sein könne — eine Meinung, die vor allem auch der tschechischen Öffentlichkeit durch die gesamte Presse von rechts bis links unermüdlich eingehämmert wurde; daß diese Überzeugung der führenden Machthaber und auch der öffent-lichen Meinung nicht geeignet war, im tschechischen Lager einen realisti-schen Sinn für die Notwendigkeiten des Augenblicks zu wecken, lag auf der Hand und sollte sich schon binnen knapp fünf Wochen bitter rächen.

Der Plan Dr. Beneš' fand sowohl auf seiten der Mission Lord Runcimans wie auch auf sudetendeutscher Seite ablehnende Kritik — um so mehr, als bekannt war, daß der Präsident sich zur gleichen Zeit einem deutschen und einem tschechischen Universitätsjuristen gegenüber dahin geäußert hatte, er sei sich darüber klar, daß die Deutschen heute nicht mehr mit dem zufrieden sein könnten, was er selbst vor dreißig Jahren in seiner Dissertation über »Das österreichische Problem und die tschechische Frage« vertreten habe. Ein Vergleich seiner damaligen Anschauungen, die auf eine völlige administrative Trennung des deutschen vom tschechischen Bevölkerungselement hinausliefen, und des nunmehr von ihm vorgelegten Plans zeigte jedoch, daß dieser Plan nicht etwa mehr, sondern ganz erheblich weniger enthielt.

Damit war der letzte Punkt erreicht, an dem vielleicht noch eine gütliche Auseinandersetzung unter Wahrung der seit 1919 bestehenden Grenzen möglich gewesen wäre. Beneš' Unfähigkeit, zur rechten Zeit das Problem an der Wurzel zu packen, seine dauernde Rücksichtnahme auf die Schutzansprüche der seit zwanzig Jahren ins sudetendeutsche Gebiet hineingeschobenen tschechischen Kolonisten sowie der versprengten jüdischen, freimaurerischen und marxistischen Cliquen, die ihn beschworen, sie »nicht an die Nazis auszuliefern«, — das alles hinderte ihn, das unter den gegebenen Umständen einzig Mögliche, ja von ihm selbst offenbar klar Erkannte auch wirklich zu tun. Es ist müßig darüber zu streiten, ob hier Schwäche oder das niemals überwundene Vorurteil gegen alles Deutsche entscheidend war — Tatsache ist, daß damit die letzte Möglichkeit verpaßt war, das sudetendeutsche Problem auf dem Rechtsboden der tschechoslowakischen Staatsordnung einer Lösung zuzuführen.

Denn nun war jenes Maß von »Taktlosigkeit und Verständnismangel, kleinlicher Unduldsamkeit und Diskriminierung« voll, das »die deutsche Bevölkerung schon rein gefühlsmäßig unaufhaltsam der offenen Revolution entgegentrieb«. So hat es Lord Runciman in seinem Brief an Premierminister Chamberlain vom 21. September geradezu klassisch ausgedrückt. Seit Ende Mai ertrug die sudetendeutsche Bevölkerung die dauernde Beunruhigung ihrer Heimat durch tschechische Truppenkörper, das täglich anmaßender werdende Verhalten der tschechischen Beamten und Kolonisten, die das deutsche Gebiet immer offener als erobertes Feindesland behandelten. Dazu kam die maßlose antideutsche Hetze sowohl von kommunistischer wie auch tschechisch-nationalistischer Seite, die die allgemeine politische Atmosphäre von Tag zu Tag unerträglicher machte. Zu all dem aber kamen noch die willkürlichen Verhaftungen und Mißhandlungen sudetendeutscher Männer und sogar Frauen und Mädchen, die in der Verprügelung sudetendeutscher Abgeordneter durch tschechische Polizeiorgane in Mährisch-Ostrau am 7. September ihren Höhepunkt fanden.

Inzwischen hatte Dr. Beneš — wie wir heute wissen, nur auf stärksten Druck seitens Lord Runcimans — einen neuen Vorschlag, den sog. »Vierten Plan« vorgelegt, der am 4. September der britischen Mission, am 6. September der Sudetendeutschen Partei übermittelt und am 10. September veröffentlicht wurde. Dieser Plan enthielt gegenüber den Vorschlägen vom 21. August folgende Abweichungen:

1. die territoriale Neugliederung des Staatsgebiets sollte so vorgenommen werden, daß das gesamte sudetendeutsche Siedlungsgebiet klar abgegrenzt in Erscheinung trat — mit der Maßgabe jedoch, daß die dort lebenden tschechischen Kolonisten sowie andere, der deutschen Volksgemeinschaft entgegenarbeitende Elemente durch besondere »Kurialrechte« gesichert werden sollten;

2. auf dem Gebiete des Sprachenrechts wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung endlich zugestanden;

3. der Grundsatz der Proportionalität sollte durchgeführt werden

a) hinsichtlich der öffentlichen Beamten und Angestellten durch eine erhöhte Einstellung deutscher Bewerber in den nächsten zehn Jahren, wodurch die Regierung hoffte, nach Ablauf dieser Frist den Nationalitätenschlüssel zu erreichen (was zweifelhaft ist). Der Proportionalitätsgrundsatz wurde ausdrücklich auf alle Kategorien erstreckt, wie es von sudetendeutscher Seite gefordert worden war;

b) die Sektionierung der Etatkapitel Schule und Kultur, Gesundheit, öffentliche Arbeiten und soziale Fürsorge wurde beibehalten;

c) für die öffentlichen Aufträge sollte der Grundsatz der schlüsselmäßigen Vergabe nunmehr uneingeschränkt gelten;

4. bezüglich der Polizeiverwaltung sollte der frühere Zustand wieder hergestellt werden — dies hätte also einen (allmählichen) Abbau der tschechischen Staatspolizei im sudetendeutschen Gebiet bedeutet;

5. die Wirtschaftsanleihe sollte die Höhe von einer Milliarde Kronen erreichen, wovon indes nur 700 Millionen den deutschen Industrien zufallen sollten.

Lord Runciman bezeichnet diesen Plan in seinem Brief vom 21. September als »fast völlige Erfüllung der Karlsbader Forderungen, und es wäre durch kleine Ausdehnungen und Klärungen sicher möglich gewesen, ihn zur vollen Übereinstimmung mit ihnen zu bringen. Auf dieser günstigen und hoffnungsvollen Basis hätten die Verhandlungen sofort weitergeführt werden können ...« Es ist fraglich, ob dieses überaus günstige Urteil seine Berechtigung hat — der Plan enthielt nichts über die Anerkennung der körperschaftlichen Existenz der sudetendeutschen Volksgruppe, nichts über die organschaftliche Stellung ihrer gewählten politischen Vertreter, nichts über den Aufbau einer volkseigenen Selbstverwaltung neben dem staatlichen Ämterwesen, nichts von der Sektionierung der öffentlichen Verwaltung, soweit sie nicht in die völkische Selbst-

verwaltung übergeführt wurde — vor allem aber fehlten in diesem Plan jene politischen und rechtlichen Garantien, ohne die es dem Sudetendeutschum schwer sein mußte, den Zusagen und Versprechungen der Regierung und besonders Dr. Beneš' das nötige Vertrauen entgegenzubringen. Sagt doch Lord Runciman selbst in seinem erwähnten Brief: »Überdies hatte man den Sudetendeutschen in den vergangenen Jahren manche Versprechung gemacht, aber wenig oder nichts davon gehalten. Diese Erfahrung hatte ein unverhülltes Mißtrauen gegenüber den tschechischen Staatsmännern zur Folge. Ob dies Mißtrauen berechtigt oder unberechtigt war, kann ich nicht sagen — jedoch es ist da, und die Folge ist, daß auch die entgegenkommendste Erklärung von tschechischer Seite bei den Sudetendeutschen kein Vertrauen mehr findet.«

Wie berechtigt dieses Mißtrauen in der Tat war, erhellt am besten aus dem krassen Widerspruch zwischen Dr. Beneš' mündlichen Äußerungen zu den beiden Universitätsprofessoren über die sudetendeutschen Forderungen und dem Plan, den er zur gleichen Zeit den sudetendeutschen Unterhändlern vorlegte. Und selbst abgesehen davon — am 10. September war die Entwicklung schon zu weit gediehen; was noch drei Wochen vorher Verhandlungsgrundlage hätte sein können, war jetzt überholt. Es wiederholte sich die österreichisch-ungarische Tragödie der Jahre 1917/18, es erwies sich, daß zu spät gemachte Zusagen völlig wertlos sind und eine Entwicklung nicht mehr aufhalten können, die sich, einmal in rasche und elementare Bewegung geraten, unaufhaltsam vollzieht und über alle Projekte und Meinungen, polizeiliche Bremsversuche und staatsrechtliche Haltrufe mit souveräner Kraft hinweggeht.

Das Ergebnis liegt nun vor uns — eine gewaltige Lehre für alle, die am großen mitteleuropäischen Volksgruppenproblem unmittelbar oder mittelbar interessiert sind, das ja durch die Abtrennung der nicht-tschechischen und nichtslowakischen Gebiete von der Tschechoslowakei keineswegs gelöst ist. Diesen größeren Zusammenhang gilt es zu erkennen und fest ins Auge zu fassen — und von hier aus allein rechtfertigt sich diese verhältnismäßig ausführliche Darstellung einer politischen Entwicklung, die über eine egoistische Staatsidee und die Unfähigkeit der leitenden Machthaber, das von ihrem Standpunkt aus Notwendige zur rechten Zeit zu tun, das geschichtliche Urteil gesprochen hat.